

Satzung über die Zulässigkeit von Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Stand 26.06.2019

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen folgende Satzung zur Änderung verschiedener Bebauungspläne und Satzungen über örtliche Bauvorschriften sowie zur Regelung der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) bezüglich der Zulässigkeit von Einfriedungen (Satzung über die Zulässigkeit von Einfriedungen).

§ 1

Gegenstand Satzung

Gegenstand der Einfriedungssatzung ist die Zulässigkeit von Einfriedungen von Grundstücken zum öffentlichen Grund (Straßen, Wege, Plätze), die sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden (§ 30 bzw. § 34 BauGB).

Die Regelungen dieser Satzung ersetzen bzw. ergänzen die in ihrem Geltungsbereich bislang, hinsichtlich der Zulässigkeit von Einfriedungen von Grundstücken, getroffenen Regelungen. Alle übrigen Festsetzungen der Bebauungspläne gelten unverändert fort.

Darüber hinaus werden alle Bereiche erfasst, bei denen die Zulässigkeit von Vorhaben nach den Vorschriften für die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfolgt (§ 34 BauGB).

§ 2

Geltungsbereich

Die Änderung betrifft die folgenden Bebauungspläne/Satzungen über örtliche Bauvorschriften der Gemeinde sowie die Bereiche der im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB ohne Bebauungsplan.

I. Stadtteil Niederstotzingen

Bebauungsplan	In Kraft getreten/ Änderungsdatum
Beim Kirchhof	15.06.1960
Andreasweg	27.06.1960/03.05.1962
Neuffenstraße - östliche Neuffenstraße	13.11.1962
Leimengrube	23.04.1953
Leimengrube - nördl. Teil	10.10.1960/03.04.1964
Leimengrube - südl. Teil	10.10.1960/28.04./19.05.1961
Siedlung	03.05.1962
Beim Friedhof - Schwimmhalle	30.04.1964
Stuifenstraße	03.04.1964
Kleinfeld	02.09.1964/08.03.1973
Zeppelinstraße - Beim Krautgarten	08.09.1965
Neuffenstraße - östliche Neuffenstraße	23.06.1967
Höhe	04.04.1968
Beim Galgen	22.08.1969
Rechbergstraße	29.09.1970
Nördlich des Schloßparks	25.06.1973
Galgenberg II	25.06.1973/17.+29.04.1974 / 14.05.1977
Wellen I - Zwischen Hornberg- und Staufenstr. Straße	09.01.1978
In den Wellen - Gewerbegebiet Sontheimer Straße	11.06.1981
Wellen II - Zwischen Alb- und Härtsfeldstraße	12.08.1982
Frühere Schlossgärtnerei	26.05.1983
Höhe - südl. Teil	09.10.1984
Nördlich der Hohe Straße	06.08.1986
Im Lerchenbühl	19.05.1995/01.02.1996
Lerchenbühl II	23.01.2013
Höhe	17.04.2014
Im Städtle, 2. Änderung	17.04.2014

Nördlich der Hohe Straße - 1. Änderung	17.04.2014
In den Wellen - Gewerbegebiet Sontheimer Straße - 1. Änderung	25.06.2015
Wohnbebauung Bürgerpark	12.11.2015/28.07.2016
Innenbereichsentwicklung Hasenberg	09.02.2017
Ärztelhaus Oberstotzinger Straße	18.10.2018

II. Stadtteil Oberstotzingen

Sieleräcker - Erweiterung	21.09.1962
Sieleräcker - westl. Sieleräcker	05.01.1967
Hinter der Mauer	24.01.1968
Hinter den Gärten	30.09.1971
Sieler - östlicher Teil	16.05.1972/25.11.1972
Rosenstraße	25.10.1975
Sieler - östlicher Teil II	02.03.1982
Östlich der Waltherstraße	04.11.1983
Rosenstraße - 1. Erweiterung	20.05.1998/17.05.1999
Westliche Sieleräcker II	30.01.2001/05.09.2005/18.04.2012
Vordere Reute	21.02.2019

III. Stadtteil Stetten

Nördlich am Dorf mit Erweiterung	22.10.1968/09.11.1971
Am Stettberg	08.03.1976
Am Stettbergacker	28.06.1984
Asselfinger Weg (Satzung über Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil)	25.06.1984
Stettbergacker II	09.07.1993
Büschelesfeld	11.10.2002/30.04.2003
Sondergebiet „Archäopark Vogelherd“	26.03.2012

§ 3

Allgemeines sowie Höhe und Art der Einfriedungen

- (1) Stacheldraht oder sonstige verletzungsträchtige Materialien sind für die Erstellung von Einfriedungen nicht zulässig.
- (2) Spiegelnde Flächen sind nicht erlaubt.
- (3) Die Einfriedung darf nicht verunstaltend wirken.
- (4) Gegenüber öffentlichen Wegen, Straße und Plätzen sind lebende und tote Einfriedungen zulässig.
- (5) Als tote offene Einfriedungen gelten u.a. Drahtzäune, Schranken, Stabmatten ohne Sichtschutz oder Verfüllung, als tote geschlossene Einfriedungen Stabmatten mit Sichtschutz oder Verfüllung, Latten-, Bretter-, Bohlenzäune und Mauern.
- (6) Als Lebende Einfriedungen gelten Hecken und Sträucher. Die Pflanzen sind von der Begrenzungslinie zu öffentlichen Wege- und Straßenflächen um mindestens 0,50 m zurückzusetzen (vgl. §12 Abs. 1 Nachbarrechtsgesetz). Der öffentliche Raum ist von Bewuchs freizuhalten. Bei Heckenpflanzungen wird empfohlen heimisch standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.
- (7) Die Höhe der Einfriedung versteht sich inklusiv eventueller Sockel. Die Bezugshöhe ist bei Einfriedungen entlang öffentlicher Straßen die Hinterkante Gehweg/Schrammbord. Bei Einfriedungen entlang von Feldwegen ist die Bezugshöhe die Höhe des Feldweges (Wegmitte).
- (8) Stützmauern werden auf die Höhe der Einfriedung angerechnet.
- (9) Die maximal zulässige Gesamthöhe von Einfriedungen inkl. Stützmauer/Sockel beträgt bei toten Einfriedungen 2 m, bei Hecken 2,8 m. Zum Zwecke der Absturzsicherung (bei Geländeunterschieden/Stützmauern von mehr als 1 m Höhe) findet § 16 Abs. 3 LBO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Allgemeine Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) in der derzeit geltenden Fassung Anwendung.

- (10) Die in der Straßenverkehrsordnung (StVO), den Richtlinien für die Herstellung von Stadtstraßen (RASt 06) und den Bebauungsplänen festgesetzten Regelungen zu Sichtdreiecken/-feldern an Einmündungen, Knotenpunkten und Gehwegsüberfahrten müssen beachtet werden. Zum Zwecke der Verkehrssicherheit müssen die Sichtdreiecke/-felder frei von sichtbehindernden Pflanzungen und Einfriedungen bleiben. Die Höhe von eventuellen Pflanzungen oder sichtbehindernden Einfriedungen innerhalb des Sichtdreiecks darf 0,80 m nicht überschreiten. Das Straßengesetz (StrG), die Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die Richtlinien für die Herstellung von Stadtstraßen (RASt 06) finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (11) Bebauungsplanfestsetzungen, die Einfriedungen als Lärmschutz festsetzen sind von den in dieser Satzung festgesetzten Regelungen ausgenommen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer diesen örtlichen Bauvorschriften nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 75 Abs. 4 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.07.2019 mit Veröffentlichung in Kraft.

Niederstotzingen, 26.06.2019

gez. Marcus Bremer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.